

a) in Übereinstimmung mit dem Anträge des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen ist;

b) der Angeklagte freizusprechen ist.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 313

Weisung mit bindender Kraft

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

§ 314

Wirkung für Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 315

Fortdauer der Strafhaft

(1) Die Strafhaft, die der Angeklagte auf Grund des angefochtenen Urteils verbüßt, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.